

Osthavel-
Kreis-ländisches
Blatt.

Erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend.
Preis: vierteljährlich 8 Sgr. 6 Pf.

Insertions-Gebühren für die Spalten-
Zeile 1 Sgr.

Anzeigen werden bis Dienstag und Freitag,
Vormittags 10 Uhr, angenommen.

Nr. 88.

Rauen, Sonnabend den 13. November

1858.

Amtlicher Theil.

An die Magisträte, die königlichen Rent- und Domainen-Aemter und die ländlichen Polizei-Obrigkeiten im Kreise.

Am 3. December d. J. soll in allen Ortsgemeinden des Regierungsbezirks eine genaue Volkszählung stattfinden, deren Gesamt-Ergebnis bei der Vertheilung der Zoll-Reverdien für die Jahre 1859, 1860 und 1861 zu Grunde gelegt werden soll, und deren besondere Resultate zusammen mit den Aufnahmen über die Anzahl der Gebäude und des Viehstandes in die statistische Tabelle für 1858 einzutragen sind.

Die Vollziehung der Volkszählung geht instructionsmäßig von den Polizei-Obrigkeiten aus, welche für die gewissenhafte Ausführung derselben verantwortlich sind.

Ueber die Ausführung selbst wird den genannten Behörden die-
seits unverzüglich eine Circular-Verfügung der Königl. Regierung vom 31. Oct. d. J. zugehen, welche eine ausführliche Instruction für das Geschäft enthält und welche auf das Genaueste zu beachten ist. Gleichzeitig werden die Magisträte u. Polizei-Obrigkeiten Formulare

- a) zur Einwohner-Liste,
- b) zur statistischen Tabelle,
- c) einen Nachtrag zur Instruction für die Zähler

erhalten. Legterer sowohl, als die auf den Einwohner-Listen enthaltene spezielle Instruction für die Zähler, sowie die auf den statistischen Tabellen enthaltene Anweisung für die Eintragung in dieselbe, sind ebenfalls genau zu beachten.

Zu der qu. Circular-Verfügung bemerke ich noch Folgendes:
ad II. derselben. Die Bestellung der Zähler geschieht wie bei den früheren Aufnahmen, und es ist die diesseitige Genehmigung dazu nur in den Fällen nachzusehen, wo die Behörden etwa genöthigt sind, Privatpersonen zu Zählern gegen Honorar anzunehmen.

ad VI. Die Magisträte wollen mir bis zum 25ten d. Mts. anzeigen, welche Zählungsbezirke sie gebildet und welche Personen sie zu Zählern bestellt haben.

ad X, XIV. und XV. Zu den Magisträten und ländlichen Polizei-Obrigkeiten hege ich das Vertrauen, daß sie sich eine sorgfältige Erledigung der Sache angelegen sein lassen werden, und will daher von der mir sub XV. beigelegten Befugniß Gebrauch machen, indem ich die Magisträte und die ländlichen Polizei-Obrigkeiten veranlasse, auch die Uebersetzung aus der Civil-Einwohnerliste in die statistische Special-Tabelle (nach Familien oder Haushaltungen) von Colonne 1 bis 64 eben so zu bewirken, wie bei der vorigen Aufnahme. Die sub X. genannte Einreichung der Civil-Einwohnerlisten bis zum 19. December erfolgt also nicht, vielmehr sind mir letztere mit den vollständigen statistischen Special-Tabellen, sowohl von den Magisträten, als von den Polizei-Obrigkeiten bis spätestens zum 31. December d. J. unfehlbar ein-

zureichen. — Dabei sind die Einwohner-Listen und die statistischen Special-Tabellen vom Jahre 1855 zurückzugeben. Erstere befinden sich in den Händen der Magisträte und Polizei-Obrigkeiten und letztere werden den obigen Formularen von hier aus beigelegt werden.

ad XVII. Die hierin enthaltene Bestimmung findet nur auf Ortsgemeinden der Königl. Rent-Aemter zu Spandau und Potsdam Anwendung, welche mir die bezüglichen Mittheilungen machen wollen.

ad XVIII und XIX. Die Nachweisungen der Dissidenten 26. sind wie im Jahre 1855 einzureichen.

In den Einreichungs-Berichten sind alle wesentliche Differenzen gegen die Aufnahme von 1855 zu erläutern; die Erläuterungen haben sich auf alle in der statistischen Tabelle enthaltenen Angaben, speciell aber auf die Veränderungen der Einwohnerzahl zu beziehen und sind insbesondere da, wo die Zunahme der Bevölkerung gegen die Aufnahme von 1855 nicht (wie durch Ueberschuß der Geburten über die Sterbefälle zu erwarten) mindestens ein Dreißigstel beträgt, die Ursachen der geringeren Zunahme mir nachzuweisen.

Enlich mache ich noch auf die Verordnung der Königl. Regierung vom 31. October or. (Amtsblatt Seite 377) aufmerksam, wonach die Verweigerung von Auskunft oder die Ertheilung missentlicher Auskunft Seitens der Einwohner mit einer Polizeistrafe bis zu 5 Thln. oder mit Gefängniß bis zu 8 Tagen bedroht ist. — Rauen, den 11. November 1858.

Der Königliche Landrath
W i l k e n s.

Bekanntmachung.

Die sogenannte Schlagbrücke auf der über Rohrbeck und Finkenkrug führenden Potsdam-Cremmener Landstraße, dicht an der königlichen Falkenhagener Forst und der Eisenbahn gelegen, muß reparirt werden und wird zu diesem Behuf für die Zeit vom 15ten bis incl. den 18ten d. M. gesperrt. Indem ich das Publicum hiervon benachrichtige, bemerke ich zugleich, daß während der Sperrung mit Umgehung jener Brücke der Weg über Seegefeldt und Falkenhagen zu nehmen ist. Rauen, 10. Novbr. 1858.

Der Königliche Landrath
W i l k e n s.

Am Sonnabend den 20sten d. M., Morgens 9 Uhr, wird in Rauen, im Saale des Gastwirths Krentschmer, eine Besprechung über die am 23sten d. M. vorzunehmende Wahl der Abgeordneten stattfinden, wozu die Herren Wahlmänner aus dem Havelländischen Kreise hiermit eingeladen werden.

Rauen, den 12. November 1858.

Der Kreis-Landrath
W i l k e n s.